

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Band: 52 (1977)

Artikel: Die wiederentdeckten Dorfkerne Dättwil, Rütihof und Münzlishausen

Autor: Wanner, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wiederentdeckten Dorfkerne Dättwil, Rütihof und Münzlishausen

Zum Titel und damit zum Thema ist gleich zu Beginn eine Einschränkung zu machen. Die «Wiederentdeckung» ist im Zusammenhang mit der Bedeutung der drei Dorfkerne in *siedlungsplanerischer Hinsicht* zu sehen. In den heute rechtskräftigen Zonenplänen sind diese Gebiete nicht durch eine dem Dorfcharakter entsprechende Zone ausgeschieden. Es sind Wohnzonen mit den hierfür üblichen baupolizeilichen Bestimmungen. In diesem mit Grenzabständen und Ausnutzungsziffern festgelegten Rahmen ist jegliche Art von Wohnbauten möglich. Mit andern Worten – der bauliche Bestand der Dorfkerne von Dättwil, Rütihof und Münzlishausen ist nicht gesichert.

Obschon im Verlaufe der Zeit nur noch wenige Landwirtschaftsbetriebe aufrechterhalten blieben und in bezug auf die Nutzung Veränderungen festzustellen sind, haben die Dorfkerne den «Boom» der sechziger Jahre ohne Schaden überstanden und ihre mehr oder weniger vorhandene Geschlossenheit bis heute bewahren können. Heute gilt es, diese Dorfkerne wieder zu entdecken und *das erforderliche, planungsrechtliche Instrumentarium zu deren Erhaltung zur Verfügung zu stellen*.

Meine Ausführungen beziehen sich sowohl auf Massnahmen zur Erhaltung der bestehenden drei Dorfkerne als auch auf die Bauweise in den angrenzenden, grösstenteils noch unüberbauten Gebieten. In ähnlicher Art, wie ich dies in den «Neujahrssblättern» vor zwei Jahren zum Thema Altstadt darzulegen versuchte, soll auf den immer aktueller werdenden Zusammenhang zwischen den historisch gewachsenen Siedlungskernen und der Planung neuer Siedlungsformen hingewiesen werden. Dabei ist wiederum die nach meiner Auffassung grosse Bedeutung des Freiraums hervorzuheben. Die Qualität der gewachsenen Siedlungen entsteht durch die Geschlossenheit der Gebäudestellungen, das heisst durch spürbar begrenzte Freiräume.

Alle drei Dorfkerne werden umgrenzt von Bauzonen, die eine wichtige Erweiterung der Wohnmöglichkeiten für die Stadt Baden bedeuten. In diesem «ländlichen» Gebiet der Stadt wird auf einen besonders hohen Wohnwert geachtet. Bei der Gestaltung dieser Quartiere spielen auch die oben erwähnten räumlichen Gesichtspunkte eine nicht unwesentliche Rolle.

Im folgenden sollen also zwei Gesichtspunkte etwas eingehender untersucht werden:

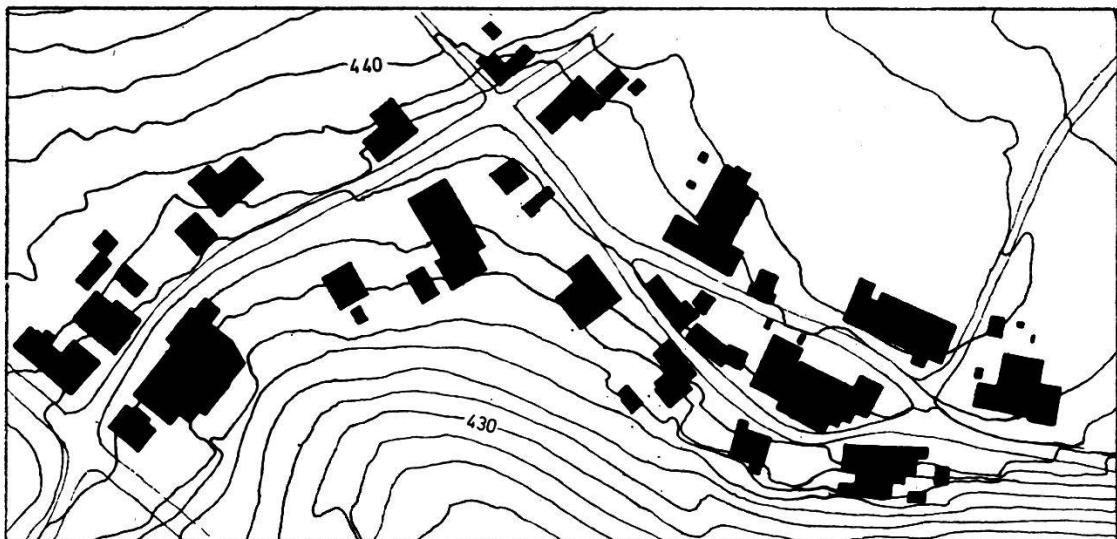
1. Bauliches Verhältnis der Dorfkerne zu den angrenzenden Neubaugebieten.
2. Erhaltung des räumlichen Charakters der Dorfkerne.

Zum ersten Punkt wird im Bericht über den Stand der Planung 1975 eine eindeutige Auffassung vertreten: «Während noch vor wenigen Jahren Lösungen in Betracht gezogen wurden, die auf bestehende Bauten wenig Rücksicht nahmen, wird heute ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neu- und Altbauten angestrebt. Geplante Neuüberbauungen müssen deshalb vor allem mit den bestehenden Dorfkernen von Dättwil, Rütihof und Münzlis hausen in Einklang gebracht werden. Unter einer möglichst guten Einordnung von Neuüberbauungen wird nicht eine formale Anpassung an bestehende landwirtschaftliche Bauten verstanden. Wie zum Beispiel bei der gutgelungenen Wohnsiedlung Rüteli in Dättwil soll vermehrt *eine nicht zu hohe, sondern genügend dichte Bauweise* zur Anwendung kommen.»

Durch die Bau- und Zonenordnung soll diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Zur Wahrung des Massstabes geht es dabei in erster Linie um eine *Begrenzung der Geschosszahl von Neubauten*. Bei einer nicht zu hohen Überbauungsart ist *eine relativ hohe Dichte* nicht negativ zu beurteilen. Sie ist im Gegenteil Voraussetzung für räumlich stärker gefasste Überbauungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die überall propagierte *Ausnützungsziffer* ihren Stellenwert grösstenteils verloren hat.

Zum zweiten Punkt ist zu erwähnen, dass es nicht um ein nostalgisches Verhalten im Sinne der verschiedenen «Dörfli» geht, wie sie in Shopping Centers und ähnlichen «modernen» Einrichtungen vorkommen. Es geht auch nicht um eine genaue Nachbildung von früheren baulichen Details im Sinne der Denkmalpflege. Dieser Hinweis ist übrigens durchaus nicht als Seitenhieb gegen die Denkmalpflege zu verstehen, die längst den Ortsbildschutz gegenüber dem Objektschutz gewichtiger einstuft. Es geht um die Wahrung des baulichen und insbesondere *räumlichen Charakters der Dorfkerne*. Ebenso wichtig wie zum Beispiel die Dachform sind der Massstab der Bauvolumen, die Überbauungsdichte, das Verhältnis der überbauten zur nicht überbauten Grundfläche und die Stellung der Bauten.

Die Abbildung auf Seite 32, die sich bewusst auf die Darstellung der Bauten und der Höhenkurven beschränkt, gibt Aufschluss über die *Lage des Dorfkerns Dättwil im Verhältnis zur Topographie*. Das mehr oder weniger geschlossene Dorf entwickelt sich entlang der Dorfstrasse, die einigermassen parallel zur Geländekante verläuft. Nach meiner Auffassung ist es wichtig, dass allfällige Neubauten dieser Tatsache gerecht werden. Die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen einer neuen Zonenordnung lauten wie folgt: «Die Dorfkerne Dättwil, Rütihof und Münzlishausen sind in



Das Dorf Dättwil und seine topographische Situation

ihrem Gesamtbild zu erhalten. Neubauten sollen insbesondere durch ihre Stellung, Gestaltung und Bauvolumen die bauliche Struktur und die Freiraumbildung *unterstützen* und *ergänzen*.» Die gängigen rechtlichen Instrumente wie Ausnutzungsziffer, Grenzabstände, Bestimmungen über den Schattenwurf u. a. können nicht als verbindlich einzuhaltende Größen verstanden werden. Eine Beurteilung muss, analog dem Bauen in der Altstadt von Fall zu Fall erfolgen.

Ganz allgemein kommt heute dem Begriff «Strassenbild» wieder eine grösere Bedeutung zu. In einem von Architekt Hans Bernoulli 1929 verfassten Buch über die Stadtplanung in der Schweiz wird dieser Begriff eingehend erläutert und anhand von Beispielen anschaulich dargestellt. Ich bin der festen Meinung, dass nach den zwiespältigen Erfahrungen mit lose gruppierten Wohnblöcken das «Strassenbild», in unserem Falle die «Dorfstrasse», wieder neu zu entdecken sein wird. Die Photoaufnahmen auf Seite 00 vermitteln einen Eindruck der bestehenden Dorfstrassen in Dättwil, Rütihof und Münzlishausen.

Bildlegenden:

- 1–3 Flugaufnahmen der Dorfkerne Dättwil (1); Rütihof (2); Münzlishausen (3)
- 4–6 Strassenräume in den Dorfkernen Dättwil, Dorfstrasse (4); Rütihof, Kirchgasse (5); Münzlishausen, Baldeggerstrasse (6)









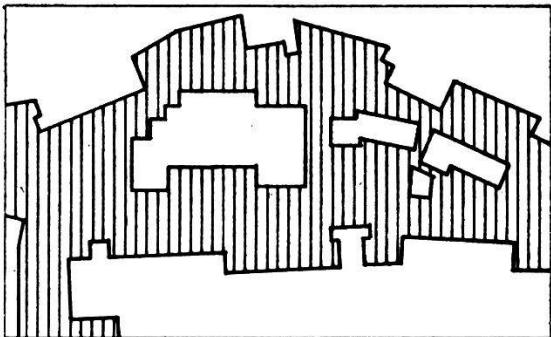
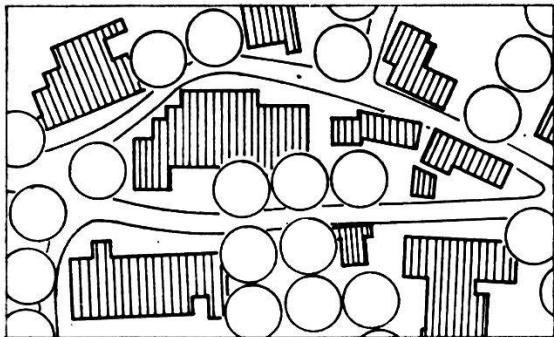
4



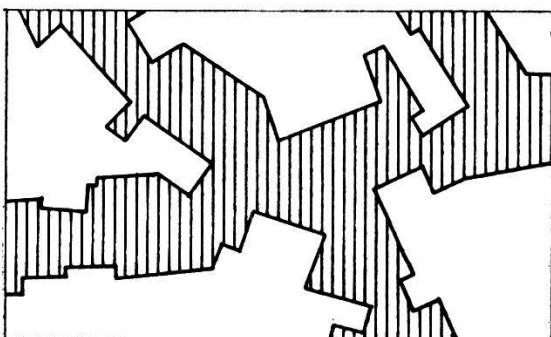
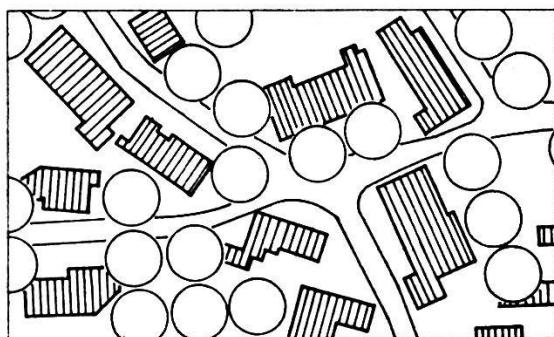
5



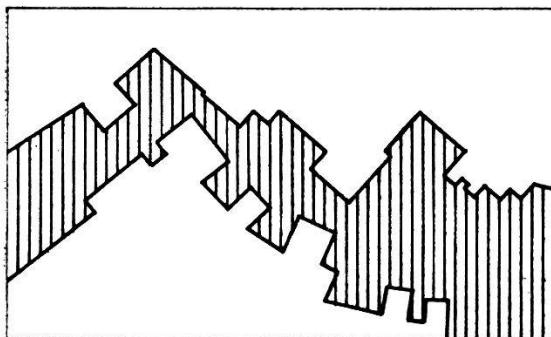
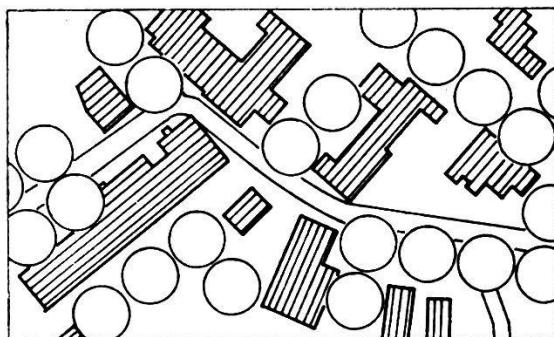
6



Dättwil



Rütihof



Münzlishausen

Die raumbestimmenden Elemente ...

... und die dadurch entstehenden Strassenräume

Die obenstehenden Abbildungen sollen die raumbestimmenden Elemente der Dorfkerne aufzeigen. In einer Positiv-/Negativ-Darstellung kommen einerseits die Bauten, die Baumpflanzungen und Wegbegrenzungen (zum Teil Parzellengrenzen) und andererseits die Strassenräume zum Ausdruck. An dieser Stelle ist auf die Bedeutung des Freiraumplanes hinzuweisen, der nicht als rechtliches Instrument, jedoch als gestalterisches Hilfsmittel sehr wertvoll sein kann.

Meine kurzen Ausführungen zum Thema der Dorfkerne bezogen sich ausschliesslich auf siedlungsplanerische Aspekte. Die Probleme der *Nutzung* sind zu einem Teil abhängig von der baulichen Struktur. Noch gibt es in Dättwil 4, in Rütihof 5 und in Münzlishausen 4 Landwirtschaftsbetriebe. Es ist zu hoffen, dass sie, dort wo die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten bleiben. Trotzdem wird es Nutzungsänderungen auch in Zukunft geben. Diese sollen, zusammen mit baulichen Erweiterungen, nicht verhindert werden. Wenn die Probleme architektonisch bewältigt werden und paradoxe Erscheinungen (Kuhstallatmosphäre im klimatisierten Glashaus) vermieden werden, ist die Einheit von Form und Funktion von untergeordneter Bedeutung. Nehmen Sie als Beispiel das Jugendhaus in der Altstadt von Baden, das bei gegebener «Hülle» im Verlaufe der Zeit u. a. als Kornhaus, Krankenhaus und Gefängnis seinen Zweck erfüllte.

In *siedlungsplanerischer Hinsicht* ist demgegenüber der Spielraum für die Gestaltung der Dorfkerne und ihrer angrenzenden Zonen enger zu fassen. Auf der einen Seite sind frühere Auffassungen von Mammutsiedlungen und Flächensanierungen ebenso wenig berechtigt wie beziehungslose Einzelbauten in einer nach bestimmten Regeln entstandenen Überbauung. Auf der andern Seite scheint mir, dies sei zum Schluss besonders hervorgehoben, der heute allzu stark feststellbare Erhaltungswille auch nicht in jedem Falle vertretbar zu sein. Beide Extremauffassungen haben nach meiner Meinung dem Grundsatz einer *behutsamen Erneuerung* Platz zu machen.

Hans Wanner